

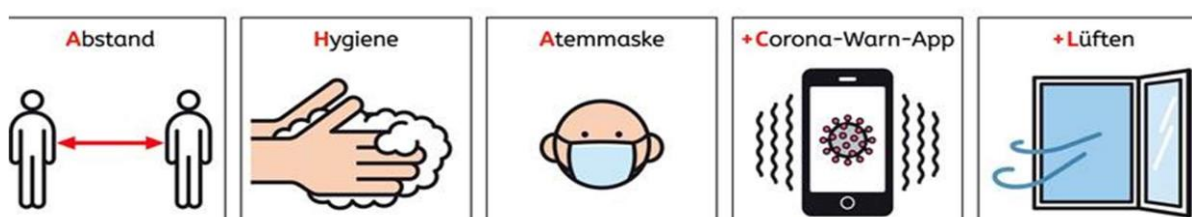
WRS - schuleigener Hygieneplan

Allgemeine Grundsätze

- Allen Personen ist während des Schulbetriebs der **Zutritt** zum Gelände der Schule (einschließlich der Außenstelle und den Sportstätten) nur gestattet, wenn sie entweder
 - ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können,
 - einen Impfnachweis über eine vollständig erfolgte Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erbringen können
 - oder einen Genesenennachweis vorlegen können.
- Das Zutrittsverbot gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird. Eine Nachweiserbringung durch beaufsichtigte Selbsttests für Externe an Schulen ist nicht vorgesehen.
- Für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht eine **Testpflicht** mit einem Antigen-Selbsttest, über dessen Durchführung ein Nachweis zu erbringen ist. Für alle an Schule tätigen Personen (Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Referendarinnen und Referendare, und das Personal des Schulträgers) gilt zudem, dass sie zum Nachweis ihres Status als geimpfte, genesene oder getestete Personen gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr benannten Person verpflichtet sind. Dies bedeutet, dass sich nicht geimpftes oder nicht genesenes Personal täglich testen (lassen) muss. Dabei können zwei Tests in der Schule unter Aufsicht im Sekretariat oder Schulleitungsbüro als Selbsttest durchgeführt werden. Drei Tests pro Woche müssen eigenverantwortlich beigebracht werden, beispielsweise über Nachweise aus einem Testzentrum oder einer Apotheke. Der Teststatus muss ggf. täglich vor Dienstantritt im Sekretariat oder bei der Schulleitung nachgewiesen werden.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind jene Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis erbringen können.
- Besteht der Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ist zuerst die Schulleitung umgehend darüber zu informieren. Weitere Schritte werden gemäß der Landesvorgabe durch die Schulleitung eingeleitet.

Regelungen während des Aufenthalts in der Schule

- Es ist **im Schulgebäude** grundsätzlich eine **medizinische Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Auf dem **Schulgelände im Freien** besteht keine Maskenpflicht.
- Während des Unterrichts sind ausreichend **Maskenpausen** vorzusehen.
- Zur Gewährleistung von **Tragepausen/ Erholungsphasen** sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung während der Lüftungspausen oder beim Essen und Trinken vorübergehend kurz abgenommen werden, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht während Abschlussprüfungen, Klausuren und Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird
- Die allgemeinen Hygiene Regeln („**AHA +C+L -Regel**“) sollten berücksichtigt werden:



7. Die Unterrichtsräume sollen während der Unterrichtsstunde nach dem „**20 - 5 - 20 -Prinzip**“ **gelüftet** werden. Vor Beginn des Unterrichts, zwischen den Unterrichtsstunden sowie in den Pausen sollen die Räume durchlüftet werden.
8. Die Lehrkräfte fertigen für **jede Lerngruppe einen Sitzplan** an. Der Sitzplan wird in das Klassenbuch/ Kursbuch hinterlegt und zusätzlich - möglichst elektronisch - dem Sekretariat zur Verfügung gestellt. Der Sitzplan ist mit den basalen Informationen (Klasse, Raum, Lehrkraft, Vor- und Nachnamen der SuS, Datum der Erstellung) zu versehen. Eine einmal eingeteilte Sitzordnung soll möglichst nicht geändert werden.

24.11.2021

Der Schulleiter